

An die  
Stadt Laatzen  
-Team Sicherheit und Ordnung -  
Postfach 11 05 45  
  
30860 Laatzen

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach  
Erbantritt zu stellen.

**Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte**  
- Erwerb und Besitz von Schusswaffen infolge eines Erbfalls -

 Bitte tragen Sie hier Ihre persönlichen Daten ein:

Name, Vorname :	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	Tel:
Staatsangehörigkeit:	E-Mail-Adresse:

 Bitte geben Sie hier an, ob Sie bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzen:

<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja	Waffenbesitzkarten-Nr.:	ausgestellt am:	ausstellende Behörde:
----------------------------	--------------------------	-------------------------	-----------------	-----------------------

 Bitte geben Sie hier Daten zum Erblasser/der Erblasserin an:

Name, Vorname	Verwandtschaftsverhältnis
---------------	---------------------------

 Bitte geben Sie hier die Daten der übernommenen Schusswaffe/n an:

Genauere Art der Schusswaffe:	Kaliber:	Hersteller-Firma/Modell:	Waffennummer:

Bitte schreiben Sie nicht nur die Daten aus der Waffenbesitzkarte (WBK) des Erblassers/der Erblasserin ab, sondern vergewissern Sie sich, ob die Daten in der WBK mit den Daten auf der/den Waffe/n übereinstimmen.

 Befindet sich zu den vorgenannten Schusswaffen gehörige Munition des Erblassers/der Erblasserin in Ihrem Besitz?

<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja
----------------------------	--------------------------

 Ich werde die Waffe entsprechend § 36 WaffG wie folgt gesichert aufbewahren (bitte Kaufbeleg oder Foto beifügen):

--

Datum	Unterschrift
-------	--------------



**Dem Antrag sind beizufügen:**

- Sterbeurkunde, ein Testament oder Erbschein (Kopie der Urkunden),
- schriftliche Verzichtserklärungen evtl. Miterben und
- die waffenrechtlichen Erlaubnisse des/der Verstorbenen im Original.

**Bitte beachten Sie:**

§ 20 Waffengesetz privilegiert den Erwerb und Besitz von Waffen, nicht jedoch von Munition. Für im Nachlass aufgefundene Munition wird deshalb keine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese muss unverzüglich einem/r Berechtigten (z. B. Jäger, Sportschützen mit Berechtigung zum Erwerb der entsprechenden Munition oder Waffenhändler) überlassen oder zur Vernichtung (bei mir oder der Polizei) abgegeben werden. Der unerlaubte Besitz von Munition ist strafbar (§ 52 Abs. 3 Nr. 2 b Waffengesetz).

**WICHTIGER HINWEIS:**

Zum 01.04.2008 ist eine Änderung des Waffengesetzes für Erben und Erbinnen von erlaubnispflichtigen Waffen in Kraft getreten. Demnach müssen Erben/Erbinnen, die kein waffenrechtliches Bedürfnis (z.B. als Jäger/innen oder Sportschütze/Sportschützin) für die vererbten Waffen geltend machen können oder eine Waffenbesitzkarte besitzen, auf der bedürfnispflichtige Waffen eingetragen sind, die Waffen von einem zertifizierten Waffenhändler mit einem Blockiersystem sichern lassen. Dadurch werden – abhängig von der Zahl der Waffen - nicht unerhebliche Kosten auf den Inhaber/die Inhaberin einer Waffenbesitzkarte für Erben zukommen.

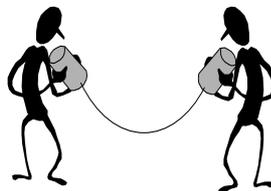
**Die zu erhebende Verwaltungsgebühr können Sie**



- nach Erhalt der Erlaubnis überweisen. Sie erhalten zusammen mit Ihrer Erlaubnis einen entsprechenden Bescheid.
- bei der im Hause befindlichen Kasse in bar einzahlen, sofern Sie Ihre Erlaubnis persönlich abholen.

**So können Sie uns erreichen:**

Die Stadt Laatzen hat keine allgemeinen Öffnungszeiten. Bitte vereinbaren Sie für einen Besuch einen Termin, um Wartezeiten möglichst zu vermeiden.



Stadt Laatzen  
Rathaus Laatzen-Mitte  
10. Stock, Zimmer 1003  
Marktplatz 13

**Tel.: (0511) 8205-3202**

30880 Laatzen